

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. Mai 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredite 2019 - 2022 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Gebundene und neue Ausgaben	3
3.3	Grundzüge der Vorlage	3
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8	Antrag.....	5



1 Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse.

Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der

Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG).

Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

3.2 Gebundene und neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umfasst Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Grosse Rat hat mit Beschlüssen vom 19. März 2015 (2014.RRGR.1117 und 2014.RRGR.1110) folgende – in seiner Kompetenz liegenden Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2018 bewilligt (für die ganze Periode zusammengerechnet): CHF 2'740'000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5'114'400 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Die dieses Mal beantragten deutlich tieferen Summen sind darin begründet, dass sich mit Inkraftsetzung der VWEV (Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen; SR 742.162) per 01.01.2014 die Infrastrukturbetreiberinnen von Eisenbahnanlagen sich erstmals auch an den Vorhaltekosten der kantonalen Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen beteiligen, wodurch sich die Bundesbeiträge bzw. Beiträge Dritter an den Kosten der kantonalen Oel-/ABC-Wehr nach Auszahlung der entsprechenden Anteile an die Trägerinnen der entsprechenden Sonderstützpunktfeuerwehren im Kanton Bern netto auch auf Stufe Kanton/VOL massgeblich erhöht haben. Zusätzlich wurden die Abschreibungs- und Ersatzfristen für das Material der Sonderstützpunkte leicht verlängert. Diese Massnahme erfolgte im Rahmen des Entlastungspakets 2018.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 48 Abs. 2 FLG).

3.3 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung der Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung).

Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungs-

rat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und ihnen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen.

Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation der Sonderstützpunkte und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztchnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet.

Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalsätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden.

Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170'000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von netto CHF 146'200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 festgelegt sind.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Oktober/Dezember 2015 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt, haben aber einen engen Bezug zum Ziel der Sicherheitsgewährleistung.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig bei der GVB und den betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt.

Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat